

Tierärztliche Vereinigung
für **Tierschutz** e.V.



Merkblatt Nr. 44

Checkliste zur Überprüfung von Vogelhaltungen im Zoofachhandel

TVT

Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V.

Herausgegeben vom Arbeitskreis Zoofachhandel und Heimtierhaltung
(überarbeitete Version Stand: Mai 2022)

Präambel: Das Merkblatt 44 wurde zuletzt im Jahr 2013 überarbeitet. Aufgrund neuer Erkenntnisse war eine Überarbeitung dringend geboten. Diese Checkliste gilt ausschließlich für die vorübergehende Haltung von Vögeln im Zoofachhandel. Sie ist nicht auf andere Haltungsformen übertragbar.

Inhaltsverzeichnis:

Allgemeine Angaben:

- Name, Anschrift und Telefon- und Faxnummer, E-Mailadresse der Zoofachhandlung
- Personal
- Sachkundenachweis
- Tätigkeit seit
- Räumliche Anordnung der Verkaufsanlage
- Wartung und Ausstattung der technischen Anlage (Licht, Klimaanlage)
- Regelung der Wochenend-, Urlaubs- und Krankheitsvertretung
- Einrichtungen zur Reinigung und Desinfektion der Käfige und Volieren und des Zubehörs
- Fachliteratur für Kunden
- Betreuende/r Tierärztin/Tierarzt
- Fortbildung des Personals (Richtwert: Mindestens einmal jährlich, Nachweis erforderlich)

Spezielle Angaben:

1. Begutachtung von Ausstattung und Management der Haltungseinrichtung
 - 1.1 Allgemeine Grundsätze
 - 1.2 Standort
 - 1.3 Quarantäne/Isolation
 - 1.4 Form und Material von Käfigen und Volieren
 - 1.5 Boden und Einstreu
 - 1.6 Einrichtung
 - 1.6.1 Sitzgelegenheiten
 - 1.6.2 Wasser- und Futtergefäße
 - 1.6.3 sonstige Einrichtung/Enrichment
 - 1.7 Kennzeichnung
 - 1.8 Beleuchtung
 - 1.9 Klima
 - 1.10 Vorkehrungen gegen Entweichen
 - 1.11 Fang und Transport
 - 1.12 Dokumentation
2. Beurteilung der Einzelkäfige und -volieren
 - 2.1 Gesundheitszustand und Verhalten
 - 2.2 Vergesellschaftung
 - 2.3 Käfiggröße und Besatzdichte
 - 2.4 Futter und Futterlagerung
 - 2.5 Schaufensterhaltung
 - 2.6 Sonstiges

Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V. TVT, Mai 2022, TVT- Bodelschwingweg 6, 49191 Belm.

© Alle Veröffentlichungen sind urheberrechtlich geschützt, das Copyright liegt bei der TVT. Wir freuen uns aber, wenn Sie unsere Informationen für Tierschutzzwecke verwenden. Gerne können Sie die Veröffentlichungen kopieren und weiterverbreiten. Sollten Sie nur Teile daraus verwenden, dürfen die Informationen nicht inhaltlich verfälschend gekürzt werden, und als Urheber ist immer die Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V. zu nennen.

Checkliste zur Überprüfung von Vogelhaltungen im Zoofachhandel

Erarbeitet vom Arbeitskreis Zoofachhandel und Heimtierhaltung

Stand: Mai 2022 (überarbeitete Version)

Allgemeine Angaben:

Zur Vorbereitung einer Kontrolle dienen alle im Veterinäramt verfügbaren Informationen, wie bspw. die § 11 Erlaubnis mit allen Nebenbestimmungen und die Kontrollberichte vorheriger Kontrollen.

Neben der Begutachtung der Tierhaltung ist ein besonderes Augenmerk auf die Wartung und Ausstattung der technischen Anlagen (Licht, Klimaanlage) und Sauberkeit der Reinigungsutensilien zu legen.

Die Regelung der Wochenend-, Urlaubs- und Krankheitsvertretung sind anhand von Dienstplänen überprüfbar.

Nachweise über die mindestens 1 x jährlich stattfindende Fortbildung des Personals müssen vorhanden sein, sofern dies in der Erlaubnis gefordert ist.

Die Informationen nach § 21 Abs. 5 Nr. 2 TierSchG müssen für alle gehandelten Tiere vorhanden sein. Daneben ist es sinnvoll, weitere Fachliteratur für Kunden anzubieten.

Spezielle Angaben:

1. Begutachtung von Ausstattung und Management der Haltungseinrichtung

1.1 Allgemeine Grundsätze

Für Vögel ist die Volierenhaltung grundsätzlich auch auf Grund der Vorbildfunktion für zukünftige Halter wünschenswert. Bei Vögeln mit erfahrungsgemäß kurzer Verweildauer im Zoofachhandel ist diese Art der Haltung jedoch wegen der starken Unruhe und u.U. erhöhten Verletzungsgefahr für alle Vögel beim Herausfangen nicht immer zweckmäßig.

Eine Einzelabgabe gesellig lebender Vögel ist nur vertretbar, wenn ein vorhandener Bestand ergänzt werden soll. Harmonische Paare dürfen nicht getrennt werden. Im Falle von Unverträglichkeiten müssen geeignete Partner gefunden werden, bevor die Tiere abgegeben werden.

Für alle gehandelten Arten sind Haltungseinrichtungen zum Verkauf an den Privathalter anzubieten, die den Anforderungen für die Dauerhaltung entsprechen (z. B. aus den Merkblättern der TVT).

Auf das Anbieten von Zuchtformen, die unter dem Verdacht stehen, dass es sich dabei um Qualzucht handelt, ist zu verzichten. Dazu können z.B. verschiedene Zuchtformen von Wellensittichen, Kanarienvögeln, Zebrafinken und Mövchen gehören. Nähere Informationen siehe z.B.: Gutachten zur Auslegung von § 11 b des Tierschutzgesetzes:

https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/_Tiere/Tierschutz/Gutachten-Leitlinien/Qualzucht.pdf?__blob=publicationFile&v=2

Qualzucht-Evidenz-Netzwerk: <https://qualzucht-datenbank.eu/>

Schweizer Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen:

<https://www.blv.admin.ch/blv/de/home/tiere/tierschutz/zuechten.html>

Die/der Zoofachhändler:in benötigt eine/n bestandsbetreuende/n Tierärztin/Tierarzt mit entsprechenden Kenntnissen. Die/der Tierärztin/Tierarzt sollte den Betrieb mindestens einmal pro Monat besuchen. Es hat sich als sinnvoll erwiesen, einen Betreuungsvertrag abzuschließen.

1.2 Standort

Der Standort der Haltungseinrichtungen muss hell und zugluftfrei gewählt sein. Es muss sichergestellt sein, dass Vögel nicht durch Kundschaft belästigt bzw. beunruhigt werden können. Dies kann z. B. durch ständige Aufsicht durch das Verkaufspersonal (in kleinen Betrieben), Positionieren der Anlage in einem ruhigen Teil des Geschäfts (nicht an den Hauptdurchgängen) oder durch eine geeignete Abschränkung erfolgen.

Zur Verminderung von Stress bei den Vögeln dürfen die Käfige nur von einer Seite einsehbar sein. Volieren müssen an mindestens zwei aneinander angrenzenden Seiten mit einem ausreichend großen Sichtschutz versehen sein, damit sich die Vögel in eine Ecke zurückziehen können. Alle Glasfronten der Haltungseinrichtungen müssen bei Bedarf (z. B. in der Eingewöhnungsphase, bei Reinigungsarbeiten) mit einem Sichtschutz (z. B. Jalousien) versehen werden können. Vogelkäfige müssen grundsätzlich in einer Höhe von mindestens 80 cm aufgestellt sein.

Vögel sollen nicht in direkter Nachbarschaft mit anderen Tieren gehalten werden, da bspw. Probleme durch unterschiedliche Aktivitätsrhythmen, Lärm-, Staub- und Schadgasbelastung oder Stress durch die räumliche Nähe zu Prädatoren auftreten können. Bei Neubauten müssen Vögel in separaten Anlagen untergebracht werden. Die Trennung muss auch im Quarantäne- und Krankenraum eingehalten werden.

1.3 Quarantäne/Isolation

Bedingt durch Transportstress und Umstellung der Haltungsbedingungen kann es zu einer Immunsupprimierung mit Ausbruch latenter Infektionen bei den Vögeln kommen. Es wird empfohlen, Vögel ausschließlich aus zertifizierten Zuchten zu beziehen, die regelmäßige Untersuchungen auf Ekto- und Endoparasiten und auf Polyomavirus, Circoviren (z.B. Psittacine Beak and Feather Disease (Pbfd)), Chlamydien und aviäres Bornavirus vorweisen können.

Wenn die Tiere nicht von zertifizierten Züchter:innen bezogen werden, sind neu eingetroffene Vögel mindestens 10 Tage abzusondern. Kommen die Tiere aus unterschiedlichen Herkünften, so sind sie getrennt unterzubringen. Dazu eignen sich insbesondere Digestorien¹ mit jeweils eigener Filterung/Abluft, die in einem gesonderten Raum aufgestellt werden. In der Zeit der Absonderung sind die Vögel von der/dem bestandsbetreuenden Tierärztin/Tierarzt zu untersuchen (u.a. auf Endo- und Ektoparasiten).

Kranke Vögel sind ebenfalls in Digestorien oder in einem gesonderten Raum unterzubringen. Ggf. sind hier kleine Käfigmaße sinnvoll.

Ausstattung und Betrieb eines Quarantänerraums für Vögel

- Mindestmaße 6 m²
- abschließbar
- keine weitere Nutzung (z. B. als Aufenthalts- oder Lagerraum)

¹ Separate Boxen mit individuell regelbaren klimatischen Bedingungen (Lüftung, Temperatur, Feuchtigkeit), die neben der artspezifischen Versorgung auch eine Trennung der Luftströme als Infektionsprophylaxe ermöglichen und so eine vorübergehende Unterbringung auf begrenztem Raum ermöglichen. Einfache Modell weisen vor allem eine separate Abluft auf.

- Stromversorgung
- eigene Wasserversorgung (warm/kalt mit Waschbecken, gegebenenfalls gesicherter und dicht verschließbarer Bodenabfluss)
- Abwaschbare Wände und Böden (z. B. Fliesen)
- Ein konstantes Lichtregime mit einer Hellphase zwischen 10 und 14 Stunden ist essentiell für die Aufrechterhaltung biologischer Rhythmen. Das kann durch eine geeignete Beleuchtung (siehe 1.8) oder Fenster gewährleistet werden, wobei darauf zu achten ist, dass die Vögel keiner direkten Sonneneinstrahlung ausgesetzt sind.
- Die Temperatur im Tierraum soll zwischen 20 °C und 24 °C liegen (je nach Spezies ggf. höher). Zur Überprüfung der Temperatur muss ein Thermometer verfügbar sein.
- Rotlichtlampen müssen vorhanden und zuschaltbar sein.
- Die Zuluft zum Quarantänerraum kann durch ein Fenster oder eine Zuluftvorrichtung erfolgen. Die Abluft muss durch ein Abzugssystem und falls sie nicht nach draußen geleitet wird, sondern der Raumluft zugeführt wird durch ein Filtersystem abgeführt werden.
- separates Zubehör, z. B. farblich markiert oder beschriftet (Reinigungsgeräte, Tierhaltungszubehör usw.)
- Schutzkleidung: vorzugsweise Einwegoveralls, Einweghandschuhe und Maske; andere Schutzkleidung muss regelmäßig gereinigt und hygienisch aufbewahrt werden.
- Möglichkeit zur Desinfektion des Raums und des Zubehörs (Vorrätighalten von geeigneten Desinfektionsmitteln mit Dokumentation, Hygienepläne)
- Möglichkeit zur Händedesinfektion (z. B. Desinfektionsmittelspender in Türnähe)
- Kennzeichnung der Tierhaltungseinrichtungen (mindestens: Zugangsdatum, Grund, Vogelart, Vogelanzahl).

Für die Eingewöhnung ist ein Zeitraum von mindestens 10 Tagen einzuhalten. Der Verlauf der Eingewöhnung ist täglich kurz (mindestens Allgemeinbefinden, Futteraufnahme, Kotabsatz, Bemerkungen) zu dokumentieren.

Dazu muss eine Arbeitsanweisung und dazugehörige Dokumentation vorhanden sein.

Auffällige Vögel müssen von der/dem betreuenden Tierärztin/Tierarzt untersucht werden. Die Untersuchung, Behandlung sowie die Weiterbehandlung ist zu dokumentieren.

Erforderlichenfalls muss die Quarantänezeit verlängert werden.

1.4 Form und Material von Käfigen und Volieren

Vogelkäfige müssen grundsätzlich rechteckig sein. Rundkäfige sind nicht geeignet, da Vögel sich darin nur schwer orientieren können, diese Käfige keine Rückzugsmöglichkeit bieten und die Grundfläche relativ klein ist.

Glasscheiben sind für Vögel als Hindernis nicht erkennbar. Sie müssen deshalb durch geeignete Maßnahmen (z. B. Jalousien) bei der Eingewöhnung sichtbar gemacht werden. Die Vergitterung muss grundsätzlich aus gesundheitlich unbedenklichem Material sein. Abzulehnen sind weiße Überzüge bei allen Vögeln (Blendeffekte) und Kunststoffüberzüge, und grundsätzlich auch verzinkte Gitter bei Psittaziden (Vergiftung durch Benagen).

Die Gitterweite muss der Größe der gehaltenen Vögel angepasst sein. Wände sollen glatt sein. Die komplette Voliere muss leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein. Im Käfig darf keine Verletzungsgefahr für die darin gehaltenen Vögel bestehen (z. B. durch abstehende Drähte) Verdrahtungen bei Papageien und Sittiche müssen aus ausreichend starkem Material sein.

Gitter oder quer verlaufende Drähte ermöglichen den Vögeln das Klettern. Käfige aus hauptsächlich vertikal verlaufenden Gittern sind für Vögel nicht geeignet.

Um eine unnötige Beunruhigung der Tiere, z.B. beim Reinigen oder Fangen zu verhindern, sollten in Käfigen Abtrennmöglichkeiten (z.B. Schieber) vorhanden sein.

1.5 Boden und Einstreu

Bodengrund und Einstreu können bei unzureichender Pflege ein erhebliches hygienisches Problem darstellen. Daher ist möglichst täglich, mindestens aber zweimal wöchentlich der Boden zu reinigen und die Einstreu oder Einlage zu wechseln. Futter ist als Einstreu nicht geeignet, da die Gefahr besteht, dass die Tiere mit dem Futter auch Kot aufnehmen.

Als Einstreu sind je nach Art z. B. saugfähiges Papier und Naturprodukte (z. B. Buchenholzgranulat, Hanfeinstreu) geeignet.

Grit darf aus hygienischen Gründen nicht mit der Einstreu angeboten werden, sondern ist in einer separaten Schale anzubieten.

Bodenlebende Vögel (z. B. Wachteln) müssen die Möglichkeit zum Scharren haben.

1.6 Einrichtung

1.6.1 Sitzgelegenheiten

Sitzstangen müssen der Fußanatomie der gehaltenen Vögel angepasst sein und unterschiedliche Durchmesser haben. Für Finkenvögel und kleinere Psittaziden sind überwiegend federnde Sitzstangen notwendig. Ideal sind Naturzweige von ungiftigen Laubbäumen und Sträuchern. Sitzstangen, die mit Sandpapier überzogen sind, Kunststoffstangen sowie Stangen mit Längsrillen dürfen nicht verwendet werden, da sie zu Sohlenballenentzündungen (Pododermatitiden) und anderen Verletzungen führen können. Ergänzt werden können diese je nach Vogelart durch Spielzeuge, Schaukeln, Seile o.ä.

Damit der vorhandene Raum optimal genutzt werden kann, müssen mindestens drei Sitzmöglichkeiten in unterschiedlichen Höhen angebracht sein, ohne dass der Flugraum eingeschränkt wird (z.B. mittlere Stangen tiefer). Es müssen so viele Sitzstangen vorhanden sein, dass mindestens ein Drittel der Stangen frei bleibt, wenn alle Vögel gleichzeitig auf den Sitzstangen sitzen.

Sitzmöglichkeiten sind täglich von Kot und anderen Verschmutzungen zu reinigen.

1.6.2 Wasser- und Futtergefäße

Alle Futter- und Wassernäpfe, -spender etc. sind mindestens 1 x täglich gründlich zu reinigen und zu trocknen (ansonsten besteht die Gefahr der Übertragung von Krankheitserregern wie Trichomonaden). Dazu ist ein zweiter Satz vorrätig zu halten. Wasser- und Futtergefäße sind so zu platzieren, dass sie möglichst nicht verschmutzt werden (z.B. nicht unter Sitzstangen).

1.6.3 sonstige Einrichtung/Enrichment

Alle Vögel (insbesondere Sittiche und Papageien) haben ausgeprägte kognitive Fähigkeiten und neigen bei Reizarmut zu Verhaltensstörungen. Deshalb müssen den Vögeln stets Beschäftigungsmöglichkeiten (z. B. frische Äste, Stroh, Pappschachteln, verletzungssichere ungiftige Spielzeuge) zur Verfügung stehen. Sie sind häufig zu wechseln.

Ziegensittiche benötigen immer eine Badeschale. Der Behälter ist täglich zu wechseln, zu reinigen und zu trocknen. Dazu ist ein zweiter Satz vorrätig zu halten.

Agaporniden sollte mindestens 1x wöchentlich etwas Heu und Stroh angeboten

werden. Die Beschäftigung mit diesen Materialien gehören zum normalen Verhaltensmuster von *Agapornis ssp.*.

1.7 Kennzeichnung

An jeder Haltungseinrichtung muss die allgemein gebräuchliche Artbezeichnung, der wissenschaftliche Arname, und weitergehende Informationen zur bisherigen Aufzucht, Lebensweise, Sozialverhalten, sowie Empfehlungen zu Haltung und Fütterung sowie Haltungsanforderungen inklusive Mindestgröße der Haltungseinrichtungen laut den einschlägigen Empfehlungen bspw. der TVT angebracht sein. Es ist zusätzlich ein deutlicher Hinweis anzubringen, dass Vögel nur mindestens paarweise mit einem Vogel derselben Art gehalten werden dürfen.

1.8 Beleuchtung

Vögel müssen hell untergebracht sein. Der Richtwert für die Beleuchtungsdauer liegt bei 10 bis maximal 14 Stunden; dies gilt auch für Wochenenden und Feiertage. Bei kürzeren oder längeren Beleuchtungszeiten kommt es zu Störungen im Melatonin-Stoffwechsel und zu Verhaltensanomalien. Die Beleuchtungsdauer in den Volieren kann in Absprache mit der/dem betreuenden Tierärztin/Tierarzt bspw. bei auftretender Brütigkeit verkürzt werden.

Der Tag-Nacht-Übergang muss stufenweise, z. B. über einen Dimmer erfolgen, um einen Dämmerungseffekt zu erzielen. Eine nächtliche Abdunkelung der Vogelanlage ist erforderlich um den Melatonin-Stoffwechsel nicht zu beeinträchtigen, allerdings sollte eine schwache Orientierungsleuchte vorhanden sein. Es sollten Lampen mit Tageslichtspektrum zum Einsatz kommen. Da viele Vögel UV-Licht zur innerartlichen Kommunikation, zur Futteraufnahme und zur Stoffwechselfunktion (Vit. D3-Stoffwechsel) benötigen, muss das angebotene Licht UVA und UVB-Komponenten enthalten. Das Vogelauge reagiert sensibler als ein Menschenauge und sieht deshalb z. B. normales Leuchtstoffröhrenlicht ohne elektronische Vorschaltgeräte und gepulste bzw. nicht mit Gleichstrom betriebene LEDs als Flackern. Deshalb muss in der Vogelhaltung eine flackerfreie Beleuchtung verwendet werden. Alle Leuchtmittel müssen nachprüfbar regelmäßig überprüft und ggf. gewechselt werden. Vorsicht bei rotäugigen Vögeln, diese sind besonders licht- und UV-empfindlich.

1.9 Klima

Bei handelsüblichen Vogelarten ist eine Umgebungstemperatur im Bereich von 20 - 24 °C anzustreben. Speziesspezifische besondere Klimabedürfnisse sind zu berücksichtigen. Frischluftzufuhr und Abluftableitung müssen gewährleistet sein. Zur Vermeidung von Wärmestaus ist eine Verglasung der Haltungseinrichtung abzulehnen, wenn dadurch der Luftaustausch behindert wird. Zur stichprobenartigen Überprüfung der Temperatur v.a. im Sommer ist ein geeignetes Thermometer vorzuhalten.

Vögeln muss täglich, zumindest vorübergehend, eine Bademöglichkeit zur Verfügung stehen; alternativ können daran gewöhnte Vögel auch direkt mit Wasser besprüht werden. In Großvolieren kann dies z. B. auch in Form einer Beregnung erfolgen. Artspezifisch brauchen z. B. Graupapageien, Amazonen und Aras eine höhere Luftfeuchte. Zur stichprobenartigen Überprüfung der Luftfeuchte ist ein geeignetes Hygrometer vorzuhalten.

Viele Vogelarten nutzen ein Staub-/Sandbad (kein scharfkantiger Quarzsand). Zwergwachteln ist ständig ein Staubbad (geeignet ist bspw. spezieller Chinchillasand oder Lehmpulver aus dem Reptilienzubehör) anzubieten.

1.10 Vorkehrungen gegen Entweichen

Die Haltungseinrichtungen müssen ausbruchsicher sein. Es müssen Vorrichtungen vorhanden sein, die ein Entweichen beim Hantieren weitgehend ausschließen. Der Vogelbereich muss so gestaltet sein, dass entwichene Vögel leicht wieder einzufangen sind; Ke (beispielsweise durch eine vollständig abgetrennte Abteilung, Aufspannen von Netzen oder Entnahme der Vögel von einem abgeschlossenen Versorgungsgang aus).

1.11 Fang und Transport

Vögel müssen schonend und schnell aus den Käfigen bzw. Volieren heraus gefangen werden. Zweckmäßig sind dafür z. B. einschiebbare Zwischenwände bei Käfigen. Werden in Volieren Fangkescher verwendet, so ist die Maschenweite der Fangkescher der jeweiligen Vogelgröße anzupassen. Beim Fang ist darauf zu achten, dass der Kopf zuerst fixiert wird und beim Herausnehmen die Flügel so am Rumpf fixiert, werden, dass der Vogel frei atmen kann. Der Vogel darf nicht auf den Rücken gelegt werden (Erstickungsgefahr). Transportbehältnisse müssen abgedunkelt und gut belüftet sein. Nichtpsittaziden und Wellensittiche können in Pappkartons transportiert werden. Für alle anderen Vögel muss das Transportbehältnis aus stabilem Material (z. B. Holz, Kunststoff) bestehen. Grundsätzlich sind verkaufte Vögel einzeln zu transportieren.

1.12 Dokumentation:

Für alle wesentlichen Arbeitsabläufe (Ankunft der Tiere, Einsetzen, Überwachung in der Eingewöhnung, Reinigung, Kundenberatung etc.) müssen schriftliche Arbeitsanweisungen vorliegen.

Ein Konzept zur Schädlingsbekämpfung muss vorliegen. Es muss auch Maßnahmen betreffen, die das Eindringen von Schädlingen verhindern.

Es sind nachvollziehbare Aufzeichnungen z. B. in Form eines Bestandsbuches zu führen, diese umfassen mindestens:

- Herkunft (Adresse des Lieferanten) und Zahl der Tiere, incl. Datum, nach Art getrennt Ggf. Ring- oder Chipnummer
- Zahl der Verluste bei Anlieferung und Haltung (Tierart und Datum)
- Tiergesundheit: Angabe der Quarantänezeiten, Futteraufnahme, durchgeführte tierärztliche Untersuchungen und Behandlungen (Diagnose, behandelte Tiere, Datum, Medikamente, ggf. Laborergebnisse, tierärztliche Protokolle)
- Verkaufsdaten: Datum, Art und Zahl der Tiere, ggf. Kennzeichnung

Diese Aufzeichnungen dienen dem Schutz der Tiere und der Eigenkontrolle des Händlers und sollen als Nebenbestimmung in die Erlaubnis nach § 11 TierSchG aufgenommen werden.

Tierseuchenrechtlicher Hinweis: Tote Tiere sind nach dem Tierische Nebenprodukte Beseitigungsrecht zu entsorgen. Nachweise hierüber sind aufzubewahren.

2. Beurteilung der Einzelkäfige und -volieren

2.1 Gesundheitszustand und Verhalten

Alle Tiere sind täglich auf ihren Gesundheitszustand zu überprüfen. Kranke oder verletzte Vögel müssen umgehend aus dem Verkaufsraum entfernt und in einem anderen Raum ordnungsgemäß untergebracht und versorgt werden können (s. 1.3). Ihre anschließende tierärztliche Versorgung muss nachgewiesen werden. Eine Behandlung erkrankter Tiere durch das Personal mit freiverkäuflichen Arzneimitteln und diätetischen Ergänzungsfuttermitteln entspricht nicht den Grundsätzen des Pflegegebots des § 2 TierSchG.

Bei Verletzungen (z. B. Kopfverletzungen bei Finken, Federpicken und Kannibalismus bei Wachteln) bzw. kahlen Stellen im Gefieder der Vögel sind Vergesellschaftung, Haltungsbedingungen, Futterzusammenstellung und Besatzdichte zu überprüfen und Mängel abzustellen.

Für verängstigte Vögel (Zusammendrängen in einer Ecke bzw. am Boden) sind geeignete Rückzugsmöglichkeiten zu schaffen, oder diese müssen aus dem Verkaufsraum entfernt werden.

2.2 Vergesellschaftung

Anzustreben ist die Haltung von nur einer Vogelart pro Käfig bzw. Voliere - vor allem von häufig verkauften Arten. Wenn von diesem Grundsatz abgewichen wird und Vogelarten vergesellschaftet werden, dann dürfen nur etwa gleich große und untereinander verträgliche Arten zusammen gehalten werden, wobei mindestens zwei Vögel der gleichen Art angehören müssen. Alle Papageienvögel sind grundsätzlich nicht mit anderen Vogelarten (Psittaziden und Nicht-Psittaziden) zu vergesellschaften, da es durch unterschiedliche Verhaltensweisen, Aggressivitätspotential, Futteransprüche und durch mangelnde Ausweichmöglichkeiten zu Schmerzen, Leiden und Schäden kommen kann. Zwergwachteln können gemeinsam mit anderen Vögeln nur in groß dimensionierten und gut strukturierten Volieren gehalten werden. Sie sind grundsätzlich monogam.

Isoliert aufgezogene Handaufzuchten dürfen nicht angeboten werden (siehe auch TVT Stellungnahme zu Handaufzuchten von Papageien).

2.3 Käfiggröße und Besatzdichte

In großen Käfigen können verhältnismäßig mehr Vögel untergebracht werden als in Käfigen, die nur der Mindestgröße entsprechen. Häufig können Käfige durch Herausnehmen von Zwischenwänden vergrößert werden. In Haltungseinrichtungen mit großen Grundflächen können verhältnismäßig mehr attraktive Sitzplätze angeboten werden.

Für die Berechnung der Besatzdichte ist die Fläche der Haltungseinrichtungen maßgebend.

Zur Beurteilung der Besatzdichte sind die in folgender Zusammenstellung enthaltenen Mindestangaben heranzuziehen.

Es bedeuten: KMG: Käfigmindestgröße, MaxB: Maximalbesatz, GL: Gesamtlänge. Die angegebenen Käfig- bzw. Volierenabmessungen Breite (B), Tiefe (T) und Höhe (H) sind Zentimeterangaben. Abweichungen von den angegebenen Mindestmaßen aufgrund unterschiedlicher Bauweise können toleriert werden, wenn die Grundfläche (B x T) für die jeweils angegebene Vogelanzahl nicht unterschritten wird.

2.3.1 Prachtfinken bis 13 cm GL (z. B. Zebrafinken)

KMG: 120 (B) x 50 (T), ab 50 (H),

MaxB = 10 Vögel (empfohlen werden 6 Vögel)

Hinweis: Keine Einzelhaltung! Diese Besatzdichte in diesen Haltungseinrichtungen sollte nicht länger als 6 Wochen andauern. Besser ist es, die Tiere in deutlich größeren Haltungseinrichtungen zu halten.

2.3.2 Kanarienvögel oder Prachtfinken über 13 cm GL oder gleicher Größe mit vergleichbarem Sozialverhalten und Raumbedarf.

KMG: 120 (B) x 50 (T), ab 50 (H), MaxB = 8 Vögel (empfohlen werden 6 Vögel)

Hinweis: Keine Einzelhaltung, da Schwarmvögel! Diese Besatzdichte sollte nicht länger als 6 Wochen andauern. Besser ist es, die Tiere in deutlich größeren Haltungseinrichtungen zu halten.

Ausnahme: Kanarienhähne können untereinander unverträglich sein und müssen dann einzeln gehalten werden!

2.3.3 Wellensittiche und Sittiche gleicher Größe:

KMG: 120 (B) x 50 (T), ab 50 (H), MaxB = 8 Vögel (empfohlen werden 6 Vögel)

Hinweis: Keine Einzelhaltung, da Schwarmvögel! Diese Besatzdichte sollte nicht länger als 6 Wochen andauern. Besser ist es, die Tiere in deutlich größeren Haltungseinrichtungen zu halten.

2.3.4 Papageien in Agapornidengröße mit vergleichbarem Sozialverhalten und Raumbedarf.

KMG: 120 (B) x 50 (T), ab 50 (H), MaxB = 4 Vögel

Hinweis: Keine Einzelhaltung! Es wird empfohlen die Tiere so unterzubringen, dass die Tiere sich über Kopfhöhe des Betrachters aufhalten können. Diese Besatzdichte sollte nicht länger als 6 Wochen andauern. Besser ist es, die Tiere in deutlich größeren Haltungseinrichtungen zu halten.

2.3.5 Sittiche oder Papageien bis 40 cm GL einschließlich Nymphensittich

KMG: 200 (B) x 100 (T) x 200 (H), MaxB = 6 Vögel

Hinweis: Keine Einzelhaltung! Diese Besatzdichte sollte nicht länger als 6 Wochen andauern. Besser ist es, die Tiere in deutlich größeren Haltungseinrichtungen zu halten.

2.3.6 Großsittiche und Papageien über 40 cm GL sowie Kakadus

KMG: 300 (B) x 100 (T), ab 200 (H), MaxB = 4 Vögel (empfohlen wird ein harmonisches Paar zu halten) Hinweis: Keine Einzelhaltung! Besser ist es, die Tiere in deutlich größeren Haltungseinrichtungen zu halten.

2.3.7 Aras über 60 cm GL

KMG: 400 (B) x 200 (T), ab 200 (H),

MaxB = 4 Vögel (empfohlen wird ein harmonisches Paar zu halten)

Hinweis: Keine Einzelhaltung! Besser ist es, die Tiere in deutlich größeren Haltungseinrichtungen zu halten.

2.3.8 Zwergwachteln

KMG: 120 (B) x 50 (T), 50 (H), MaxB = 2 Vögel

Hinweis: Keine Einzelhaltung! Besser ist es, die Tiere in deutlich größeren Haltungseinrichtungen zu halten. Der Boden ist mit Steinen, Wurzeln, Korkrinde oder Heu so zu gestalten, dass die Tiere viele Versteckmöglichkeiten haben. Die Vögel benötigen ein Staubbad. Die Dachfläche ist verletzungssicher zu gestalten z. B. mit Netzen oder mindestens 2 m hoch, da die Vögel bei Erregung auffliegen und sich verletzen können.

2.4 Wasser, Futter und Futterlagerung

Wasser in Trinkwasserqualität muss ständig verfügbar sein.

Vitaminzusätze im Trinkwasser sind abzulehnen; sie können aufgrund des veränderten Geschmacks eine ausreichende Wasseraufnahme verhindern. Wenn Vitaminzusätze gegeben werden, dann sind sie über das Futter zu verabreichen. Geschnittenes Frischfutter ist tagsüber nach 6 Stunden zu wechseln bzw. vor der Nacht zu entfernen.

Das Futter muss der jeweiligen Vogelart und ihren Bedürfnissen angepasst sein, insbesondere bei Wellensittichen, Nymphensittichen und Agaporniden ist, da die Energiedichte in den meisten Futtermitteln zu hoch ist, auf energieärmeres Futter zu achten. Z. B. sind Knaulgrassamen deutlich energieärmer als Hirseseamen. Sonnenblumenkerne sollten Nymphensittichen und Agaporniden nur in sehr geringer Menge angeboten werden.

Körnerfressern muss täglich Frischfutter (z.B. Gemüse und Kräuter) angeboten werden. Grit und Mineralstoffe sowie Spurenelemente müssen ständig zur Verfügung stehen, Gritmischungen sind aus hygienischen Gründen in separaten Schalen anzubieten. Vogelerde kann zusätzlich angeboten werden.

Das Anbieten von sogenanntem Eifutter ist normalerweise nicht erforderlich.

Futternvorräte für die angebotenen Vögel müssen trocken, schädlingssicher und hygienisch unbedenklich aufbewahrt werden. Sie sind weitgehend in gesonderten Behältnissen und räumlich abgetrennt von sonstigen Materialien und den Vögeln zu lagern. Extrudat-/Pelletfutter für Papageien hat in der Regel den Vorteil den Nährstoffbedarf optimal abzudecken, wenn eine Umstellung auf Extrudat- oder Pelletfutter erfolgen soll, so ist dies im Absprache mit einer/m vogelkundigen Tierärztin/Tierarzt durchzuführen und die Tiere sind langsam an das neue Futter zu gewöhnen. Erdnüsse sollen grundsätzlich nicht verfüttert werden.

2.5 Schaufensterhaltung

Eine Schaufensterhaltung ist nicht zulässig, weil Rückzugsmöglichkeiten fehlen, Störungen durch nicht kontrollierbare Umgebungseinflüsse (Erschütterungen, Licht und Geräusche) und Störungen des Tag- und Nacht-Rhythmus auftreten können sowie die Gefahr der Überhitzung durch Sonneneinstrahlung besteht.

2.6 Sonstiges

Vögel können eine Reihe von Erkrankungen auf den Menschen übertragen (u. a. Aviäre Chlamydiose). Grundlegende Hygienemaßnahmen sollten daher eingehalten werden. Ältere Menschen, Schwangere, Kinder und immunsupprimierte Menschen, die engen Kontakt zu den Tieren haben sind besonders gefährdet, hierauf sollte der Zoofachhandel hinweisen.

**Werden Sie Mitglied in der
Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz e.V.**

Die Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz wurde im Jahre 1985 gegründet, um der Schutzbedürftigkeit des Tieres in allen Bereichen und Belangen Rechnung zu tragen. Gerade der Tierarzt mit seinem besonderen Sachverstand und seiner Tierbezogenheit ist gefordert, wenn es gilt, Tierschutzaufgaben kompetent wahrzunehmen. Dieses geschieht in Arbeitskreisen der TVT, die zu speziellen Fragenkomplexen Stellung nehmen.

Jede Tierärztin und jeder Tierarzt sowie alle immatrikulierten Studenten der Veterinärmedizin können Mitglied werden. Der Mitgliedsbeitrag beträgt € 50,- jährlich für Studenten und Ruheständler € 25,-.

Durch Ihren Beitritt stärken Sie die Arbeit der TVT und damit das Ansehen der Tierärzte als Tierschützer. Unser Leitspruch lautet:

„Im Zweifel für das Tier.“

Weitere Informationen und ein Beitrittsformular erhalten Sie bei der

Geschäftsstelle der TVT e. V.

Bodelschwinghweg 6

49191 Belm

Tel.: 0 54 06 672 08 72

Fax: 0 54 06 672 08 73

E-mail: geschaeftsstelle@tierschutz-tvt.de

www.tierschutz-tvt.de